

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/3844

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 24.08.2020
Verfasser: Annett Schwarz

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 Letmathe - Oeger Straße / Bergstraße"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs des Plangebiets
b) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2020	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
06.10.2020	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2020	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	X
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

- a) Gemäß den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Änderung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den während der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden in

den Abwägungsprozess eingestellt und entsprechend beschlossen.

Hinweis:

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann inhaltlich nicht als endgültig betrachtet werden. Die Abwägung ist insgesamt nur rechtmäßig, wenn alle Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten in sie eingeflossen sind. Dies erfolgt im Rahmen des Abwägungsprozesses vor Fassung des Satzungsbeschlusses.

- c) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 29.05.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwege-Verbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Der Abschnitt „Wegtrasse zwischen Letmathe und Stadtgrenze Hagen“ soll planungsrechtlich gesichert werden über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ (nördlicher Teil) sowie über die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ (südlicher Teil).

Aufgrund der Anbindung des Fuß- und Radwegs an die Straße „Auf der Insel“ ist es notwendig, die Darstellung für diesen Bereich im Flächennutzungsplan von „Gewerbliche Baufläche“ in „Grünfläche“ anzupassen. Diese Berichtigung kann aber erst nach Genehmigung des zurzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans erfolgen. Um die Realisierung des Projekts „Lenneradweg“ im gesamten Abschnitt zeitlich nicht zu verzögern, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 geringfügig erweitert werden. Da eine Anbindung des Radwegs aufgrund nicht verfügbaren Flächen im Bereich „Im Werth“ an die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche momentan nicht möglich ist, soll hier der Geltungsbereich des Plangebiets an einigen Stellen unwesentlich zurückgenommen werden. Der neue Geltungsbereich soll daher gemäß des beigefügten Lageplans beschlossen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020. Es wurden eine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zum Verfahren abgegeben.

Im Zeitraum vom 20.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen Stellungnahmen vor.

Öffentlichkeit

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 23.06.2020 wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...Anregungen bezgl. des Radwegs kann ich Ihnen gar keine mitteilen.

Aber meine Bedenken:

Ein sinnloser Eingriff in die Natur !!!!!!!

Die Lenneufer sind von unzähligen geschützten Tieren bewohnt (Grünspecht, Eisvogel, gewisse Arten von Fledermäusen).

Ganz zu schweigen von den vielen nicht geschützten Wildtieren (Reh, Hase, Fuchs, Wildschwein, Kröten-"Wanderung", Fischreiher), die täglich ihren Weg zur Lenne suchen, um zu trinken.

Für mich persönlich finde ich es geschäftsschädigend, da meine Pensionsgäste zur Erholung auf unserem Privatgrundstück verweilen dürfen. Ich möchte nicht, dass sich fremde Menschen (außer meinen Gästen) ohne meine Erlaubnis auf unserem Grundstück niederlassen.

Dazu kommt die Gefahrenquelle unseres Pools, da dieser eine Lebensgefahr für Kinder darstellen kann. Wer übernimmt die Verantwortung???

Auch nachts sehe ich die Gefahr des Vandalismus in unserem Garten.

Ich mache mir auch große Sorgen, dass die Menschen ihren Müll in der Lenne und der Landschaft entsorgen (inbegriffen unseres Grundstückes).

Wie sollen wir unsere Grundstücke sichern???

Da wir im Überschwemmungsgebiet keine Zäune ziehen dürfen, die eh bei jedem Hochwasser beschädigt würden und als Schmutzfänger dienen (Baumstämme-Geäst, Plastik, Papier etc.).

In meinen Augen ist dieser Abschnitt ein verschwenderischer Rausschmiss von Steuergeldern.

Wäre es doch schön, die alte Eisenbahnbrücke als eine Stück „alte Letmather Geschichte“ stehen zu lassen und den Radweg dort wieder zur Oeger Str. führen zu lassen.

All diese Planungen (Eingriffe in die Natur, Ärger für die Anwohner) wegen so `nem Radweg.

Mario Barth (deckt auf) wäre bestimmt auch interessiert.

Vielleicht ein mal bevor Steuergelder verschwendet werden etwas zu verhindern.

Danke, dass ich auch mal zu Wort kommen darf.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die angefragten Punkte wurden zur besseren Übersicht in Themenblöcken zusammengefasst.

Grund für die Planung des Lenneradweges

Die Stadt Iserlohn ist bereits seit 1996 Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ (kurz: AGFS) und hat sich mit dieser Mitgliedschaft verpflichtet, sowohl den Fuß- als auch den Radverkehr schwerpunktmäßig zu fördern.

Erst durch attraktive und verkehrssichere Angebote in der Radverkehrsinfrastruktur wird die Motivation zum Umsteigen aufs Rad erhöht, das gesamte städtische Verkehrssystem entlastet und ein Gewinn an Lebensqualität erzielt.

Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Der Lenneradweg soll auf dem Iserlohner Stadtgebiet planungsrechtlich in drei Abschnitten gesichert werden:

- 1. Abschnitt – Wegtrasse zwischen Lasbeck und Letmathe
- 2. Abschnitt – Lennepromenade Letmathe
- 3. Abschnitt – Wegtrasse zwischen Letmathe und Stadtgrenze Hagen

Von Seiten der Öffentlichkeit und der Politik wird schon lange der Wunsch nach einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Lenne geäußert. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 19.05.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Routenfindung des Lenneradweges durchzuführen.

Prüfung von alternativen Trassenführungen

Hinsichtlich der Lage des künftigen Fuß- und Radwegs im Bereich des Bebauungsplans Nr. 260 fanden Abstimmungstermine mit der Verwaltung, dem Märkischen Kreis und dem Umweltbeirat des Märkischen Kreises statt. Dabei wurden verschiedene Trassenführungen besprochen und untersucht.

Um die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen wurden folgende Einzelkriterien in die Untersuchung eingebunden:

- Lage
- Attraktivität
- Nähe zur Lenne / Erlebbarkeit
- Flächenversiegelung / Eingriffsbewertung
- Artenschutz

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 27.11.2019 wurde dann der Beschluss für die jetzt dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde gelegte Trassenführung gefasst.

Berücksichtigung des Tier- und Landschaftsschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden im Umweltbericht festgehalten.

Der Umweltbericht (Teil B der Begründung) stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung

umfassend und systematisch dar, so dass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Im Umweltbericht werden folgende Schutzgüter bewertet:

- Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden / Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)
- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für die Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen werden auch die zur Planung erstellten Fachbeiträge und Fachgutachten herangezogen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag welche Bestandteile der Planung sind. Im Landschaftspflegerischer Begleitplan werden u. a. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich und Ersatz formuliert.

Artenschutzprüfung (ASP I)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt und mit dem Märkischen Kreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden die Lebensraumsansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist aufgrund der Wahl der jetzigen Trassenvariante nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen, sofern die weiteren Auflagen (4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) umgesetzt werden.

Eisenbahnbrücke

Nordöstlich des Grundstücks „Oeger Straße 47“ befindet sich eine alte Eisenbahn-Anschluss-Brücke (Hoesch-Brücke). Diese Brücke ist bereits teilweise zurückgebaut, der restliche Abbruch der Brücke folgt.

Einfriedung des Grundstücks

Ob die Möglichkeit der Errichtung einer Zaunanlage im Überschwemmungsgebiet grundlegend besteht, ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises abzuklären. Damit ein Abfließen des Wassers im Überflutungsfall gewährleistet wird, muss ein möglicher Zaun aber ausreichend Bodenfreiheit aufweisen. Im Bebauungsplan selbst werden keine Zaunanlagen festgesetzt.

Transparenz der Planung / Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die

Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße entlang der Lenne geschaffen.

Die formellen Verfahrensschritte wurden und werden in ortsüblicher Form bekannt gegeben und gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die ortsüblichen Bekanntmachungen und Fristsetzungen zur Eingabe von Stellungnahmen erfolgen gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches sowie der einschlägigen Rechtsprechung hierzu.

Der Bebauungsplan wird als gemeindliche Satzung vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossen. Dem voraus geht ein umfangreiches Planaufstellungsverfahren, das auch eine mehrfache Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. So wird im Rahmen der so genannten Öffentlichkeitsbeteiligung die Öffentlichkeit gleich zu Beginn des Planaufstellungsverfahrens über die allgemeinen Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes informiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.06.2020 bis 29.06.2020. In diesem Zeitraum bestand die Möglichkeit, erste Anregungen und Bedenken zu der vorgestellten Planung vorzubringen.

Im weiteren Aufstellungsverfahren erfolgt dann die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfung sowie vorliegende Fachbeiträge. Hier können wiederum Anregungen und Bedenken zu der ausgelegten Planung vorgebracht werden.

Über die insgesamt im Laufe des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken entscheidet der Rat der Stadt vor dem abschließenden Satzungsbeschluss. Folgt er einem der vorgebrachten Argumente, so wird der Bebauungsplan in die Verwaltung zurückverwiesen, um nach erneuter öffentlicher Auslegung dann abschließend als gemeindliche Satzung beschlossen zu werden.

Die Öffentlichkeit erhält Kenntnis über anstehende Planaufstellungsverfahren einerseits über das Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, über die örtliche Presse sowie um das Beteiligungsverfahren noch transparenter zu gestalten digital über die Homepage der Stadt Iserlohn.

Planentwurf, Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung sowie vorliegende Fachbeiträge können über die Internetseite

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens ist somit hinreichend Transparenz der Planung gegeben.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind Änderungen an dem Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans nicht erforderlich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Märkischer Kreis

Mit Schreiben vom 29.06.2020, AZ: 44-61.22-07 Letmathe 29062020 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Stellungnahme 44.2 Bodenschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Bereich des Plangebietes (Fl./ Flstk. 17/467,466) die Altablagerung (ehem. verfüllter Obergraben der Fa. Hoesch, Nr. 06/090) befindet. Über das Verfüllungsmaterial liegen hier keine konkreten Informationen oder Untersuchungen vor. Daher sind die Erdarbeiten in diesem Bereich unter gutachterlicher Begleitung unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften auszuführen.

Stellungnahme Sgb. Naturschutz und Landschaftspflege

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die geplante Trasse im Auwald bzw. im Bereich der Lenneuferegehölze generell kritisch gesehen.

Dieser Trasse kann nur zugestimmt werden, wenn eine Trassenführung mit größerem Abstand zum Lenneufer, auch durch eventuellen Grunderwerb, nicht realisierbar ist.

In diesem Zusammenhang sind die Vermeidungsmaßnahmen Punkt V 2 im Kapitel 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung (V) im landschaftspflegerischen Begleitplan umzusetzen. Ferner ist zu prüfen, ob die Trasse des Radweges direkt entlang der Flurstücksgrenze zum südlich gelegenen Flurstück 496 (Gemarkung Letmathe, Flur: 17) führen kann, um den Eingriff vor allem in die Fläche 06 des Bebauungsplanes 1. Änderung, Blatt 3, zu minimieren.

Im Hinblick auf die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde die Fläche im Rahmen einer Begehung besichtigt.

Die geplante Maßnahme A 14: Entwicklung eines Auenwaldes kann nicht auf allen Flächen als Aufwertung anerkannt werden.

Fläche 09 und 10 (Blatt 3):

Dieser Bereich lässt sich aus Sicht der UNB nicht als Auwald entwickeln. Die Flächen liegen entlang des asphaltierten Fußgängerbereichs deutlich höher als die Aue und der Auwald entlang des Ufers. Eine Überschwemmung in diesem Bereich, die für die Entwicklung des Auwaldes notwendig wäre, ist nicht zu erwarten.

Eine geeignete Maßnahme in diesem Bereich wäre die Bekämpfung von Neophyten und die Verhinderung der Ausbreitung des Staudenknöterichs, insbesondere in die angrenzenden feuchten Wiesen und Hochstaudenbereiche.

Fläche 8 (Blatt 3):

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine schutzwürdige feuchte Brache, die lokal vom Drüsigen Springkraut dominiert wird. Auf Grund der abwechslungsreichen Ufervegetation ist das Lennetal in diesem Abschnitt relativ naturnah und stellt eine strukturelle Bereicherung der stark besiedelten Umgebung dar. Die Fläche ist ein wichtiges Element innerhalb des Biotopverbundes „Lenne-Steilhänge“.

Diese feuchte Brache sollte in den Bereichen, die frei von Gehölzen sind, gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogrammes „Märkischer Kreis“ extensiv bewirtschaftet werden. Die Entwicklung der Freiflächen zu einem Auwald stellt vor dem Hintergrund der bedeutsamen feuchten Brache keine Aufwertung der Fläche dar.

Die Bewertung der Biotoptypen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann in vielen Bereichen nicht gefolgt werden. Hier bietet sich ein Ortstermin und Abstimmungsgespräch mit der UNB an.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Märkischen Kreises wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Stellungnahme der Bodenschutzbehörde

Das Plangebiet befindet sich nach dem Altlastenkataster des Märkischen Kreises teilweise im Bereich zweier Altlastenverdachtsflächen:

- im Bereich des Altstandortes 06/325 - "Oeger Straße 47 - Papierfabrik, Akkumulatorenfabrik (Metallerzeugung und Metallbearbeitung)
- im Bereich der Altablagerung 06/090 - Hoesch Ober-/Untergraben (Bauschutt, Bodenaushub)

Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Altlastverdachtsflächen. Da es sich bei der Planung lediglich um die Realisierung eines Fuß- und Radwegs handelt, sind größere Bodeneingriffe nicht geplant. Eine detaillierte Untersuchung der Verdachtsflächen ist daher momentan nicht erforderlich.

Zur Stellungnahme - Naturschutz und Landschaftspflege

Alternative Trassenführungen

Hinsichtlich der Lage des künftigen Fuß- und Radwegs im Bereich des Bebauungsplans Nr. 260 fanden Abstimmungstermine mit der Verwaltung, dem Märkischen Kreis und dem Umweltbeirat des Märkischen Kreises statt. Dabei wurden verschiedene Trassenführungen besprochen und untersucht. Im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 29.11.2017 wurden diesbezüglich Trassenvarianten vorgestellt und diskutiert.

Um die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen wurden folgende Einzelkriterien in die Untersuchung eingebunden:

- Lage
- Attraktivität
- Nähe zur Lenne / Erlebbarkeit
- Flächenversiegelung / Eingriffsbewertung
- Artenschutz

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 27.11.2019 wurde dann der Beschluss für die jetzt dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde gelegte Trassenführung gefasst.

Südöstlich des Grundstücks „Oeger Straße 77“ führt die geplante Trassierung dicht an die Lenne heran. Der Lenneradweg soll hier an der Engstelle auf einer angepassten Böschung im Bereich der vorhandenen Uferauskolkung geführt werden. Die Böschung soll mit Hilfe von großen Wasserbausteinen angepasst werden.

Eine alternative Trassenführung ist in diesem Bereich nicht möglich, da hier die vorhandenen privaten Grundstücksgrenzen nah an das Ufer heranreichen und einem Grundstücksverkauf seitens der Eigentümer nicht zugestimmt wird. Die Böschungsanpassung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises sowie mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Der Antrag für die Böschungsanpassung wird zusammen mit dem Antrag für den Bau des Lenneradweg bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.

Eingriff im Bereich der Fläche 06

Seitens des Märkischen Kreises wird angeregt, die Trasse entlang des Flurstücks 496 (Gemarkung Letmathe, Flur 17) zu führen, damit die Fläche 06 nicht beeinträchtigt wird. Die Situation vor Ort lässt eine Trassenführung außerhalb der Fläche 06 zu. Detailabsprachen sind vor Ort bei Bauausführung zu treffen. Da eine Umweltbaubegleitung gefordert ist, kann dies sichergestellt werden.

Maßnahme A 14: Entwicklung eines Auenwaldes

Vom Märkischen Kreis wird die Entwicklung eines Auenwaldes nicht auf allen Flächen als Aufwertung anerkannt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird während des Verfahrens bezüglich der neuen Erkenntnisse bearbeitet, entsprechend werden auch die Maßnahmen angepasst.

- Flächen 09 und 10

Diese Flächen wurden in den aktuellen Plänen weiter differenziert. Die vom Märkischen Kreis beschriebene, außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegende Böschungsfläche wurde als Fläche 13 unter dem Punkt „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgenommen.

Die vom Märkischen Kreis für Fläche 09 und 10 dargestellte geeignete Maßnahme der Bekämpfung der Neophyten mit Verhinderung der Ausbreitung wird im zu erstellenden Pflegekonzept berücksichtigt.

Die Fläche 09 ist stark mit Neophyten durchsetzt. Eine Zurückdrängung und Begünstigung standortgerechter Gehölze ist hier angezeigt.

Die Fläche 10 war und ist deutlich von einem Weidenbestand geprägt. Daher scheint hier die behutsame Entwicklung mit standortgerechten Gehölzen u. a. mit Weide, Erle, Esche durchaus möglich.

- Fläche 08:

Die Fläche 08 unterteilt sich real in einen nördlichen und einen südlichen Bereich.

Auf der nördlichen Fläche wurde in der Vergangenheit durch einen privaten Anlieger teils mit Schafen, teils mit Gerät gemäht. Entwickelt hat sich hier eine intensiv genutzte Grünlandfläche. In dem noch zu erstellenden Pflegekonzept wird hier die Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur in Verbindung mit der Entwicklung des Auwaldes angestrebt, daher wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan teilweise von der Entwicklung eines lichten Auwaldes gesprochen. Dabei ist hier das Freihalten von Gehölzaufwuchs vordringlich. Der Empfehlung des Märkischen Kreises, dieses Feuchtgrünland entsprechend den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogramms MK extensiv zu bewirtschaften, kann im vollen Umfang entsprochen werden.

Ermittlung der Kompensation

Hinsichtlich der Kompensationsberechnung ergibt sich bei einer möglichen Parzellierung der Fläche 08 keine Änderung, da für den Biotoptyp Nass- und Feuchtgrünland der gleiche Biotopwert lt. Biotoptypenliste des MK wie für Auenwald angesetzt werden kann.

Die südliche Fläche ist besonders durch den Bestand älterer Weiden geprägt. Hier befinden sich lt. ornithologischem Gutachten viele wertvolle Höhlenbäume. Hier erfolgt eine behutsame Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes.

Entwicklungs- und Pflegekonzept

Das noch zu erstellende Entwicklungs- und Pflegekonzept für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Der Stellungnahme wird aus o. g. Gründen teilweise gefolgt.

Amprion GmbH

Mit Schreiben vom 18.06.2020, AZ: 142492 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Die weiteren Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Mit Schreiben vom 18.06.2020, AZ: 310-11-02.002 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...gegen die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Es ist kein Wald betroffen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis, Lüdenscheid

Mit Schreiben vom 26.05.2020, AZ: 61.07.01 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken, den Bebauungsplan entsprechend der Vorlage zu ändern.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Schreiben vom 25.05.2020, AZ: 1560rö20.eml wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub“.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Telefonica

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- *durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an*
- *die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 325551060, 325551061 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 108 und 138 m über Grund*
- *die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305554963 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 246 m und 286 m über Grund*

Ma kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m eingehalten werden...

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Da die Änderung des Bebauungsplans lediglich Festsetzungen zum Fuß- und Radweg sowie die angrenzenden Grünflächen enthält, ist von einer Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen nicht auszugehen.

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 wurde trotzdem unter Punkt 2.15.1 „Telekommunikationslinien“ auf die durch das Plangebiet bzw. in der Nähe des Plangebiets verlaufenden Richtfunkverbindungen hingewiesen. Gleichzeitig wurden folgende Schutzhinweise aufgenommen:

„In die Richtfunktrasse dürfen keine geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne hineinragen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind falls notwendig entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m eingehalten werden.“

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Ruhrverband

Mit Schreiben vom 24.06.2020 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...der Ruhrverband, Regionalbereich Nord nimmt wie folgt zum o. a. B-Plan Stellung:

- Im linken Lennevorland (in Fließrichtung) liegt ein Transportsammler des Ruhrverbands, der im Plan nicht dargestellt ist und entsprechend zu berücksichtigen ist.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der in der Stellungnahme genannte Transportsammler befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und ist daher durch die Planung nicht betroffen.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Stadtwerke Iserlohn

Mit Schreiben vom 20.05.2020, AZ: Sterk wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radwegs östlich der Oeger Straße bis zur Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Im Bereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der Energie AG Iserlohn und Telekommunikations-Versorgungsanlagen der Telemark.

Für den Bau der geplanten Fortführung des Fuß- und Radweges bestehen seitens der Stadtwerke Iserlohn GmbH grundsätzlich keine Bedenken.

Zum Erhalt der geforderten technischen Sicherheit ist auf vorhandene Versorgungsleitungen zu achten. Bei Freilegen der Versorgungsleitungen ist eine Untersuchung durch eigene Techniker erforderlich. Es muss gewährleistet sein, dass jede Beschädigung in Folge von Tiefbauarbeiten (Auf- und Abtragen von Oberflächen) ausgeschlossen wird.

Rohrleitungen und Anlagenteile müssen für Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten stets zugänglich sein. Die Leitungstrasse (Schutzstreifen) muss frei von Bebauung und anderen ortsfesten Hindernissen sein. Ebenso sind Mindestabstände zu Bäumen oder Sträuchern einzuhalten (GW 125 – Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgung).

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine Ruhrgas-Hochdruckleitung. Für dessen Auskunft ist der Versorgungsträger Open Grid Europe zuständig.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Bebauungsplan erfolgte die nachrichtliche Kennzeichnung der in der Stellungnahme genannten Stromleitungen.

Unter III. - Punkt 8. erfolgte zusätzlich im Plan der Hinweis:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von Stromversorgungsanlagen der Energie AG Iserlohn gequert.

Bei Freilegen der Versorgungsleitungen ist eine Untersuchung durch Techniker der Energie AG Iserlohn erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass jede Beschädigung in Folge von Tiefbauarbeiten (Auf- und Abtragen von Oberflächen) ausgeschlossen wird.

Rohrleitungen und Anlagenteile müssen für Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten stets zugänglich sein. Die Leitungstrasse (Schutzstreifen) muss frei von Bebauung und anderen ortsfesten Hindernissen sein. Ebenso sind Mindestabstände zu Bäumen oder Sträuchern einzuhalten (siehe hierzu GW 125 – Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgung).“

Die weiteren in den Lageplänen der Stadtwerke Iserlohn dargestellten Leitungen verlaufen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

SIHK

Mit Schreiben vom 26.06.2020, AZ: P 31/20 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auf Seite 6 der Begründung wird eine Beeinträchtigung des Hochwasserflusses durch den Fuß- und Radweg ausgeschlossen. Im Planentwurf sind allerdings zwei „Aufenthaltsflächen / Rastflächen“ eingezeichnet. Üblicherweise sind Rastflächen mit einer Sitzgelegenheit ausgestattet und sollten aus Umweltschutzgründen auch über einen Abfallbehälter verfügen. Derartige Einrichtungen können allerdings schon eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses darstellen.

Mit der Realisierung des Fuß- und Radweges wird erstmalig ein rückwärtiger Zugang der Gewerbegrundstücke an der Oeger Straße für Privatpersonen eröffnet. Hierdurch können Privatpersonen die Gewerbegrundstücke betreten. Es handelt sich hierbei z. B. um das Gelände eines Busunternehmers auf dem 3 Gelenkbusse, 20 Omnibusse und 7 Kleinbusse rangieren und geparkt sind oder ein Beherbergungsunternehmen auf dessen Gelände sich u. a. ein Pool befindet.

Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans bestehen, wenn den Eigentümern nicht ermöglicht wird im Vorfeld der Realisierung des Fuß- und Radweges die Grundstücke gegen unbefugtes Betreten zu sichern und damit ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Nach den uns vorliegenden Informationen wurde z. B. die Errichtung eines Zaunes in Gesprächen mit der Stadtverwaltung immer abgelehnt.

Da anscheinend Ausnahmen von der Beeinträchtigung der Hochwasserabflussfreiheit (siehe oben) möglich sind, sollte vor Satzungsbeschluss der o. g. Änderung des Bebauungsplanes eine verbindliche Zusage an die ansässigen Gewerbetreibenden erfolgen, dass eine Sicherung der Grundstücke zulässig ist.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne und damit in einem Bereich der als Vorranggebiet eingestuft ist, in welchem die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind dennoch möglich, wenn eine Erhöhung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist und kein Verlust des Retentionsraums innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt.

Der Bau des Radweges und der Straße im Überschwemmungsgebiet bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Möblierung der Aufenthaltsflächen / Rastflächen

Aufgrund der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung wird auch eine geplante Möblierung mit dem Märkischen Kreis, Untere Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt, damit wasserrechtlich-fachliche Belange bei der Planung berücksichtigt werden. Eine geplante Möblierung muss grundlegend hochwasserangepasst geplant werden. Der Hochwasserabfluss darf nicht nachteilig verändert werden. Eine Möblierung ist unter Einhaltung der wasserrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde realisierbar.

Einfriedung von Gewerbegrundstücken

Ob die Möglichkeit der Errichtung einer Zaunanlage im Überschwemmungsgebiet grundlegend besteht, ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises abzuklären.

Damit ein Abfließen des Wassers im Überflutungsfall gewährleistet wird, muss ein möglicher Zaun aber ausreichend Bodenfreiheit aufweisen. Im Bebauungsplan selbst werden keine Zäune festgesetzt. Als mögliche Zaunanlage entlang der Grundstücksgrenze wird ein Standard-Doppelstabmattenzaun vorgeschlagen, er muss jedoch genügend Bodenfreiheit aufweisen, um im Überflutungsfall das Abfließen des Wassers zu erleichtern.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Vodafone GmbH

Mit Schreiben vom 20.05.2020 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

*Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)
Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden.*

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Hinsichtlich dem Vorhandensein weiterer Leitungen von anderen Unternehmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen eingeholt.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Wasserwerke Westfalen GmbH

Mit Schreiben vom 20.05.2020 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir informieren Sie darüber, dass die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH durch den Bebauungsplan Nr. 260 nicht berührt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Telekom Deutschland GmbH

Mit Schreiben vom 02.06.2020, AZ: PTI 33, PB 1 L wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über den weiteren Planungsstand wird die Telekom Deutschland GmbH informiert.

Westnetz GmbH, Dokumentation

Mit Schreiben vom 25.05.2020, AZ: 538393 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 20.5.2020 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt „Bebauungsplan Nr. 260 -Letmathe - Oeger Straße / Bergstraße- 1. Änderung“ gebeten haben.

In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 00002. Die Gasleitung wurde im Jahr 2019 teilweise neu verlegt. Die neuverlegte Gasleitung ist bisher nicht in das Hochdrucknetz eingebunden, so dass sich die alte Leitung aus dem Jahr 1929 noch in Betrieb befindet und beide Leitungsabschnitte berücksichtigt werden müssen.

Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (Arnsberg-planung@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Pagendarm, Tel.: 0231-22569 599-262.

Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Erdgashochdruckleitung DN 300 ist in einem 6 m breiten Schutzstreifen (3 m beidseitig der Leitungsachse) verlegt.

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalananschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete

Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 00002. Die Gasleitung wurde im Jahr 2019 teilweise neu verlegt. Die neuverlegte Gasleitung ist bisher noch nicht in Betrieb. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der neu verlegten Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von 3,0 m beidseitig.

Unter III. - Punkt 9. erfolgte zusätzlich im Plan der Hinweis:

„Im westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 00002.

Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ohne Absprache mit der Westnetz GmbH nicht zulässig

Bäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, so dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne Zustimmung der Westnetz GmbH nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.“

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Anlage 1 - Lageplan mit Geltungsbereich
- Anlage 2 - Entwurf des Bebauungsplans
- Anlage 3 - Begründung
- Anlage 4 - Umweltbericht
- Anlage 5 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Anlage 6 - Bestandsplan – Biotoptypen (Anlage 1 zum LBP)
- Anlage 7 - Maßnahmenplan (Anlage 2 zum LBP)
- Anlage 8 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)
- Anlage 9 - Avifaunistische Kartierung (Anlage 1 zur ASP I)
- Anlage 10 - Fledermauskartierung (Anlage 2 zur ASP I)